

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Einrichtung eines Beirates für die Innenstadt vom 19. Dezember 2014

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72) in der Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Innenstadt beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Innenstadt (Stadtgebiet ohne Ortsteile) wird in der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Beirat für die Innenstadt eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Beirates werden durch einen gesonderten Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(2) Gegenüber den Organen der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Neustadt an der Weinstraße betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat kann zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(3) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die den Aufgabenbereich des Beirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

§ 3 Bildung und Mitglieder

(1) Der Beirat hat 15 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Dabei sollen die Wahlbezirke (Innenstadt, Hambacher Höhe, Vorstadt, Schöntal, Winzingen, Böbig, Oststadt) angemessen berücksichtigt werden. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten im Bereich der Innenstadt eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Beirats üben ein Ehrenamt aus.

§ 4

Vorsitz, Stellvertretung und Verfahren

(1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann zu den gemeinsamen Besprechungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eingeladen werden.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5

Aufwandsentschädigung

(1) Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in der jeweiligen Höhe, wie es für die Mitglieder der Ortsbeiräte nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vorgesehen ist.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder, wie es für die Mitglieder des Stadtrates nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vorgesehen ist.

(3) § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, dem 19. Dezember 2014

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 25.12.2014 im Amtsblatt Nr. 61 der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.